

ÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN REGELN IN BEZUG AUF DIE WAHLKAMPAGNE 2019

VORBEMERKUNG:

Die gesetzliche Regelung der Wahlkampagne ist eine föderale Zuständigkeit¹. Eine verbindliche Auslegung kann daher nur durch die föderalen Behörden erfolgen. Die nachfolgenden, von der Parlamentsverwaltung zusammengestellten Informationen haben deshalb nur einen indikativen Charakter.

Sie orientieren sich im Wesentlichen an dem von der föderalen Kontrollkommission der Abgeordnetenversammlung erstellten Vademekum (vgl. Kammerdokument 54-3481/001 vom 28.01.2019 - <http://www.dekamer.be/FLWB/PDF/54/3491/54K3491001.pdf>) sowie an den auf der Webseite des föderalen Innenministeriums veröffentlichten Informationen (vgl. <https://wahlen.fgov.be/>)

¹ Vgl. im Wesentlichen:

Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenversammlung und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien (G04.07.1989-K),

Gesetz vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden (G19.05.1994-DG),

Gesetz vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments (G19.05.1994-EU)

0	ALLGEMEINES		
	<p>Verpflichtungen während der Wahlkampagne</p> <p>Wahlperiode</p> <p>Wahlwerbefreie Zeiträume</p>	<p>Während der Wahlkampagne müssen die sich zur Wahl stellenden Parteien, Listen und Kandidaten im Wesentlichen vier Verpflichtungen berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausgaben für Wahlwerbung dürfen die festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten. 2. Verbotene Werbeformen dürfen nicht genutzt werden. 3. Die Gesetzgebung über den Schutz der Privatsphäre muss berücksichtigt werden. 4. Die Ausgaben für Wahlwerbung müssen entsprechend angegeben werden. <p>Diese Regeln sind in der Regel während der so genannten "Wahlperiode" von 4 Monaten vor den Wahlen zu beachten (Ausnahme vgl. Punkt 25). Für die Wahlen 2019 beginnt die Wahlperiode <u>am 26. Januar 2019</u>.</p> <p>Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr dürfen weder Beschriftungen, Plakate, Abbildungen, Fotografien, Prospekte oder Flugblätter angebracht oder befördert werden. Dasselbe gilt für die Organisation von Motorkarawanen.</p> <p>Im Zeitraum vom Sa., 25.05.2019 – 22.00 Uhr bis zum So., 26.05.2019 – 16.00 Uhr ist das Anbringen, Verteilen und Transportieren von jeglicher Form der Wahlwerbung im öffentlich sichtbaren Raum verboten.</p>	<p>Art. 4 §1+5§1 G04.07.1989-K G19.05.1994-DG G19.05.1994-EU</p> <p>Polizeierlass des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 08.02.2019</p>

1 HÖCHSTGRENZEN FÜR DIE WAHLAUSGABEN					
11	Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen	Für die polit. Parteien bzw. Listen ²	1.000.000 € für alle Wahlen zusammen		Art. 2 G04.07.1989-K G19.05.1994-DG G19.05.1994-EU
12	Wahl zum PDG Wahlkreis DG: 25 Mandate	Für die polit. Parteien bzw. Listen ²	25.000 € (vorbehaltl. Punkt 11) ³		Art. 2 §§1+5 G19.05.1994-DG Mitteilung Innenministerium (B.S. 26.11.2018 und 21.01.2019)
		Für eine Anzahl von der Partei/Liste bestimmter "Spitzenkandidaten" (Anzahl Gewählte bei den Wahlen 2014 + 1)	3.465 € ⁴	CSP-cdH: für 8 Kandidaten ProDG: für 7 Kandidaten SP-PS: für 5 Kandidaten PFF-MR: für 5 Kandidaten Ecolo: für 3 Kandidaten VIVANT: für 3 Kandidaten Alle anderen Listen: für 1 Kandidaten	
		Alle anderen Kandidaten	1.250 € ⁴		

² Gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 04.07.1989 gelten als "politische Parteien" alle Vereinigungen natürlicher Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die an den durch die Verfassung und durch das Gesetz vorgesehenen Wahlen teilnehmen und auf diese Weise versuchen, den Wählerwillen in der in ihrer Satzung oder in ihrem Programm festgelegten Art und Weise zu beeinflussen. Unter diese Definition fallen folglich auch Bürgerlisten oder Zusammenschlüsse von Einzelpersonen. Die regionalen Gliederungen einer Partei (Regionalsektionen) und die Parlamentsfraktionen werden z.B. als Komponenten einer politischen Partei betrachtet, die angegebene Höchstgrenze bezieht sich somit auf die Ausgaben der gesamten Partei einschließlich der Komponenten.

³ Kandidiert eine Partei bzw. Liste für das PDG-Parlament und einem weiteren Parlament, darf sie insgesamt 1.000.000 € für Wahlwerbung ausgeben, wovon aber nur max. 25.000 € für die PDG-Wahl bestimmt sein dürfen. Diese Differenzierung ist in der Praxis allerdings nur von relativer Bedeutung, da die Wahlkampagnen für mehrere Wahlen häufig parallel bzw. gemeinsam organisiert werden (z.B. Werbeblatt mit Informationen zu mehreren Wahlen).

⁴ Aufgrund entsprechender Informationen aus der Abgeordnetenkommission wird die föderale Kontrollkommission die einschlägige Gesetzgebung in Bezug auf die Begrenzung der Wahlwerbeausgaben für Kandidaten voraussichtlich wie folgt interpretieren: Wenn sich ein Kandidat für mehrere Parlamente zur Wahl stellt, dürfen die dazu vorgesehenen Höchstgrenzen nicht kumuliert werden; in diesem Fall ist für die Wahlwerbeausgaben die höchste Höchstgrenze zu berücksichtigen: z.B. bei einer Kandidatur zur PDG-Wahl als "Spitzenkandidat" (Höchstgrenze = 3.465 €) und zum EU-Parlament als "Spitzenkandidat" (Höchstgrenze = 9.375 €) darf der Kandidat max. 9.375 € ausgeben.

13	Wahl zum Wallonischen Parlament Wahlkreis Verviers: 6 Mandate	Für die polit. Parteien bzw. Listen ²	800.000 € (vorbehaltl. Punkt 11) ⁵		Art. 2 §§1+2 G19.05.1994-DG Mitteilung Innenministerium (B.S. 26.11.2018 und 21.01.2019)
		Für eine Anzahl von der Partei/Liste bestimmter "Spitzenkandidaten" (Anzahl Gewählte bei den Wahlen 2014 + 1)	15.684 € ⁴	PS-SP: für 3 Kandidaten MR-PFF: für 3 Kandidaten cdH-CSP: für 2 Kandidaten Ecolo: für 2 Kandidaten Alle anderen Listen: für 1 Kandidaten	
		Alle anderen effektiven Kandidaten + 1. Ersatzkandidat	5.000 € ⁴		
		Alle anderen Ersatzkandidaten	2.500 € ⁴		
14	Wahl zur Abgeordneten-kammer Wahlkreis Lüttich: 15 Mandate	Für die polit. Parteien bzw. Listen ²	1.000.000 €		Art. 2 §§1+2 G04.07.1989-K Mitteilung Innenministerium (B.S. vom 28.01.2019)
		Für eine Anzahl von der Partei/Liste bestimmter "Spitzenkandidaten" (Anzahl Gewählte bei den Wahlen 2014 + 1)	35.989 € ⁴	MR-PFF: für 6 Kandidaten PS-SP: für 6 Kandidaten cdH-CSP: für 3 Kandidaten Ecolo: für 2 Kandidaten PP: für 2 Kandidaten PTB-GO: für 2 Kandidaten Alle anderen Listen: für 1 Kandidaten	
		Alle anderen effektiven Kandidaten + 1. Ersatzkandidat	5.000 € ⁴		
		Alle anderen Ersatzkandidaten	2.500 € ⁴		
15	Wahl zum Europäischen Parlament Wahlkreis DG: 1 Mandat	Für die polit. Parteien bzw. Listen ²	1.000.000 €		Art. 2 §§1+2 G19.05.1994-EU Mitteilung Innenministerium (B.S. 26.11.2018 und 21.01.2019)
		Für eine Anzahl von der Partei/Liste bestimmter "Spitzenkandidaten" (Anzahl Gewählte bei Wahlen 2014 + 1)	9.375 € ⁴	CSP-cdH: für 2 Kandidaten Alle anderen Listen: für 1 Kandidaten	
		1. Ersatzkandidat	10.000 € ⁴		
		Alle anderen Ersatzkandidaten	5.000 € ⁴		

⁵ Kandidiert eine Partei bzw. Liste für das Wallonische Parlament und einem weiteren Parlament, darf sie insgesamt 1.000.000 € für Wahlwerbung ausgeben, wovon aber nur max. 800.000 € für die Wahl zum Wall. Parlament bestimmt sein dürfen. Diese Differenzierung ist in der Praxis allerdings nur von relativer Bedeutung, da die Wahlkampagnen für mehrere Wahlen häufig parallel bzw. gemeinsam organisiert werden (z.B. Werbeblatt mit Informationen zu mehreren Wahlen).

16	Übertragung von Mitteln der Parteien/Listen an die Kandidaten	25%-10% Regel	<p>Die Parteien/Listen können max. 25% der Mittel, die sie max. für die Wahlkampagne ausgeben dürfen, an die Kandidaten ihrer Liste übertragen. Einem Kandidaten kann allerdings nur max. 10% dieser 25% übertragen werden. Beispiel: Bei Höchstgrenze von 1.000.000 € dürfen max. 250.000 € an die Kandidaten übertragen werden, wobei ein Einzelkandidat max. 25.000 € erhalten darf.</p> <p>Die Kandidaten dürfen den Verwendungszweck der übertragenen Mittel frei bestimmen.</p> <p>Die Parteien/Listen und die Kandidaten müssen die Übertragung in der Erklärung zu den Wahlausgaben aufführen (vgl. Punkt 45)</p>	<p>Art 2 §1 Abs.3 G04.07.1989-K G19.05.1994-EU</p> <p>Art 2 §1 Abs.4 G19.05.1994-DG</p>
		Aushänge- schild	<p>Die Parteien/Listen können ihre Wahlkampagne auf einen oder mehrere Kandidaten (“Aushängeschilder”) ausrichten und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ganz oder teilweise dafür verwenden. Sie müssen dazu aber nachweisen können, dass diese Art der Kampagne der gesamten Partei/Liste zugute kommt (z.B. aufgrund des Wahlkreis-übergreifenden Bekanntheitsgrads des Kandidaten).</p> <p>Das Aushängeschild kann daneben in seinem Wahlkreis zusätzlich noch einen persönlichen Wahlkampagne mit Mitteln bis zu dem für ihn geltenden Höchstbetrag führen.</p> <p>Die Parteien/Listen und die Kandidaten müssen die Übertragung in der Erklärung zu den Wahlausgaben aufführen (vgl. Punkt 45)</p>	<p>Art 2 §1 Abs.4 G04.07.1989-K G19.05.1994-EU</p> <p>Art 2 §1 Abs.5 G19.05.1994-DG</p>
17	Gemeinsame Wahlkampagnen		<p>Die Kandidaten einer Partei/Liste können gemeinsam ganz oder teilweise eine Wahlkampagne führen. Dazu müssen sie im Voraus und schriftlich den Teil der Ausgaben bestimmen, der ihnen angerechnet wird. Die Vereinbarung darf aber nicht dazu führen, dass die für die Kandidaten festgelegten Höchstgrenzen überschritten werden oder ein Kandidat sein Wahlausgabenbudget ohne jegliche Beteiligung an der Wahlkampagne einem anderen Kandidaten überträgt.</p> <p>Eine Kopie der Vereinbarung muss der Erklärung der Wahlausgaben beigelegt werden (vgl. Punkt 45).</p>	<p>Art 2 §4 G04.07.1989-K Art 2 §3 G19.05.1994-EU Art 2 §6 G19.05.1994-DG</p>

2	VERBOTENE WAHLWERBEFORMEN		
21	Einschränkungen in Bezug auf die Mitwirkung von Drittpersonen	<p>Ministerkabinette, öffentliche Dienste oder Einrichtungen dürfen nicht in die Wahlkampagnen der Parteien, Listen und Kandidaten einbezogen werden.</p> <p>Mitarbeiter eines privaten Unternehmens, eines Ministerkabinetts, eines öffentlichen Dienstes oder Einrichtung können in die Wahlkampagne eingebunden werden, insofern dies außerhalb der Arbeitszeiten und auf freiwilliger Basis geschieht.</p> <p>Drittpersonen (Verwandte, Freunde, andere Personen, faktische Vereinigungen, ...) dürfen in die Wahlkampagnen der Parteien, Listen und Kandidaten einbezogen werden. Ist eine Partei, Liste oder Kandidat damit nicht einverstanden, müssen sie dies ausdrücklich unterbinden und dies dem Wahlvorstand mitteilen (vgl. Punkt 42).</p>	<p>Art 4 §2 G04.07.1989-K G19.05.1994-EU G19.05.1994-DG</p>
22	Nutzung von Werbetafeln und Wahlplakaten	<p>Verboten ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Nutzung von Werbetafeln und -plakaten, die normalerweise zu kommerziellen Zwecken genutzt werden; • die Nutzung von nichtkommerziellen (privaten) Werbetafeln und -plakaten, die größer als 4m² sind. Andere Werbeträger wie Mauern, Türen, Fenster, Fahrzeuge, Wohnwagen, Anhänger dürfen größer als 4m² sein, die dort angebrachten Plakate und Abbildungen dürfen hingegen die 4m²-Grenze nicht überschreiten. Die Anschaffungs- bzw. Mietkosten der privaten Wahltafeln und -plakate müssen in der Regel als Wahlausgabe angegeben werden (vgl. Punkt 41) • das Aufstellen oder Aufhängen von Wahltafeln und -plakaten außerhalb der durch Polizeiverordnung der Provinz bzw. der Gemeinde dafür vorgesehenen Räume und Orte. Auf Privatgelände dürfen jedoch Wahltafeln und -plakate aufgestellt werden, vorausgesetzt dass <ul style="list-style-type: none"> ○ das Einverständnis des Eigentümers vorliegt, ○ für das Aufstellen oder Anbringen keine Gegenleistung verlangt wird und ○ die Maße den unter Punkt 2 angeführten Regeln (4m²) entsprechen. 	<p>Art 5 §1 Abs. 1 Nr.1+2 sowie §2 G04.07.1989-K G19.05.1994-EU G19.05.1994-DG</p> <p>Art.60 §2 D06.02.2004 Verkehrswege</p> <p>Polizeierlass des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 08.02.2019</p>
23	Motorkarawanen	<p>Verboten ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motorkarawanen unangemeldet zu organisieren, 	<p>Polizeierlass des Gouverneurs der</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Motorkarawanen unter Missachtung der entsprechenden Polizeiverordnungen durchzuführen, • Motorkarawanen zwischen 22.00 Uhr abends und 07.00 Uhr morgens zu organisieren (vgl. Punkt 0) 	<p>Provinz Lüttich vom 08.02.2019</p>
24	<p>Behördliche Drucksachen, Zeitschriften u. Ä.</p>	<p>Verboten ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • behördliche Drucksachen, wie kommunale Infoblätter, Präsentationsbroschüren usw., zu Wahlwerbezwecken zu nutzen. • die portofreie Parlamentspost zu Wahlwerbezwecken zu nutzen. 	<p>K.E.24.04.2014</p>
25	<p>Gadgets und Geschenke</p>	<p>Verboten ist, Geschenke oder Gadgets (kostenlos) zu verteilen oder Gadgets zu verkaufen, ungeachtet der Art (Geld, Sachspenden, Dienstleistungen, ...) und des Verteilungsmodus. Die Zielsetzung des Gesetzgebers ist es, jeglichen Versuch, den Wählerwillen durch die Verteilung von Geschenken oder Gadgets zu beeinflussen, zu unterbinden.</p> <p>Bei Gadgets handelt es sich um Gegenstände, die als Andenken, Accessoire, Nippes oder Gebrauchsgegenstand verwendet werden und von denen die Person, die sie verteilt, hofft, dass der Empfänger sie später zu dem Zweck verwenden wird, zu dem sie ursprünglich bestimmt sind, und bei dieser Gelegenheit jedes Mal wieder die Botschaft sieht, die auf dem Gegenstand vermerkt ist (z.B. Ballons, Kugelschreiber, Kartenspiele, Agenden, Taschen, Naturprodukte,...).</p> <p>Drucksachen auf Papier oder auf jedem anderen Datenträger mit einer ausschließlich meinungsbildenden oder illustrierenden politischen Botschaft sind in diesem Sinne keine Gadgets.</p> <p>Wählern dürfen weder Esswaren, Getränke oder – unter dem Vorwand von Fahrt- bzw. Reiseentschädigung - Geld gegeben, angeboten oder versprochen werden.</p> <p>Dieses Verbot gilt auch außerhalb der Wahlperiode.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für Veranstaltungen und Aktivitäten (Parteikongresse, Pressekonferenzen, Privatveranstaltungen), zu denen ein begrenzter Personenkreis (Parteimitglieder, Medienvertreter, usw.) eingeladen wurde.</p>	<p>Art 5 §1 Abs. 1 Nr. 3 sowie §2 G04.07.1989-K G19.05.1994-EU G19.05.1994-DG</p> <p>Polizeierlass des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 08.02.2019</p> <p>Art. 184 und 185 Wahlgesetzbuch</p>

26	Kommerzielle Wahlkampagnen und Werbespots auf audio-visuellem Wege	<p>Verboten ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • kommerzielle Kampagnen per Telefon, Fax oder SMS/MMS zu führen, • kommerziellen Werbespots in Rundfunk, Fernsehen oder in Kinosälen auszustrahlen, • die Zustellung von elektronischen Mitteilungen per E-Mail, SMS/MMS oder anderen Wegen ohne die freie, informierte Zustimmung des Empfängers (vgl. Punkt 31) <p>Die Nutzung von bezahlten Botschaften (Banner, Anzeigen, Spots usw.) im Internet ist hingegen erlaubt. Die diesbezüglichen Kosten müssen allerdings deklariert werden (vgl. Punkt 41)</p>	<p>Art 5 §1 Abs. 1 Nr. 4-5 sowie §2 G04.07.1989-K G19.05.1994-EU G19.05.1994-DG</p> <p>Polizeierlass des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 08.02.2019</p>
3 Gesetzgebung über den Schutz der Privatsphäre			
31	<p>Sobald die Parteien, Listen und Kandidaten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Parteizugehörigkeit, ...) im Rahmen ihrer Wahlkampagne verarbeiten, müssen sie die Gesetzgebung über den Datenschutz berücksichtigen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Wählerlisten dürfen nur zu Wahlzwecken verwendet und nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. • Die Verwendung von (bereits existierenden) Dateien oder Datenbanken mit personenbezogenen Angaben, die zu anderen als zu Wahlwerbezwecken erstellt wurden, dürfen nicht zu Wahlwerbezwecken (wieder)verwendet werden. Dies trifft auch auf die Angaben in öffentlich zugängliche Quellen, wie Blogs oder sozialen Netzwerken, zu. • Die Verwendung von sensiblen Daten, wie die ethnische Abstammung, die Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit, die religiöse und philosophische Überzeugung, ist in der Regel verboten. Die Nutzung dieser Daten außerhalb des für die Sammlung vorgesehenen Zwecks, setzt das ausdrückliche Einverständnis des Betroffenen voraus. • Die Zustellung von elektronischen Mitteilungen per E-Mail, SMS/MMS oder anderen Wegen ohne die freie, informierte Zustimmung des Empfängers ist untersagt (vgl. Punkt 26). <p>Ganz allgemein gilt, dass das Recht von Personen auf Information, Zugang zu, Korrektur und Streichung von personenbezogenen Daten, die zu Wahlwerbezwecken verarbeitet und genutzt werden, zu gewährleisten ist.</p> <p>Vgl. auch https://www.autoriteprotectiondonnees.be/elections</p>		G25.05.2018

4	ANGABE DER WAHLWERBEAUSGABEN			
41	Wahlwerbeausgaben - Definition + Beispiele	Grundregel	Gelten als Ausgaben für Wahlwerbung, alle Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen für Wort- und Tonmitteilungen, für schriftliche und visuelle Mitteilungen, die dazu bestimmt sind, die Ergebnisse einer politischen Partei bzw. einer Liste und ihrer Kandidaten positiv oder negativ zu beeinflussen, und die in den vier Monaten vor den Wahlen erfolgen. Auch negative Propaganda, d.h. die gegen eine andere Partei, Liste oder Kandidat geführt wird, ist als Wahlwerbung zu betrachten.	Art. 4 §1 G04.07.1989-K G19.05.1994-EU G19.05.1994-DG
		Bezug zur Wahlperiode	Sobald sich Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen auf Wahlwerbung beziehen, die innerhalb der Wahlperiode erfolgt oder sichtbar ist, sind diese als Wahlausgaben anzugeben. Dies gilt auch dann, wenn die Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen bereits vor oder erst nach der Wahlperiode anfallen oder eingegangen worden sind bzw. die Wahlwerbeträger vor der Wahlperiode angefertigt wurden.	
		Periodische + nicht-periodische Veranstaltungen	<p>Die Veranstaltungen, auf die sich die Ausgaben beziehen, müssen einen Wahlwerbecharakter aufweisen.</p> <p>Ausgenommen sind aber</p> <ul style="list-style-type: none"> • periodische Veranstaltungen, die keinen ausschließlichen Wahlwerbecharakter aufweisen und die schon vor der Wahlperiode regelmäßig stattfanden (mindestens 1x/Jahr während der vorhergehenden 2 Jahre oder mindestens jede 2 Jahre während der vorhergehenden 4 Jahre). Beispiele sind jährlich durchgeführte Verlosungen, Bälle, Feste, Sprechstunden. Wurde der Kreis der Gäste und Eingeladenen ausgedehnt, sind die Kosten gegebenenfalls teilweise als Wahlausgaben anzugeben. Dies gilt auch wenn die Ausgaben im Vergleich zu den Vorjahren außergewöhnlich hoch sind. • Nicht-periodische Veranstaltungen, insofern die Ausgaben durch Unkostenbeiträge abgedeckt werden (z.B Soirées, Essen oder Bälle, um Gelder für die Wahlkampagne zu sammeln). Die Ausgaben für die Bewerbung der Veranstaltung und die Einladungen sind hingegen immer als Wahlausgaben anzugeben. • Wahlkongresse, Parteizusammenkünfte, Fraktionstreffen usw., insofern die diesbezüglichen Ausgaben für Bewerbung und Einladungen im Verhältnis zu vergleichbaren Veranstaltungen außerhalb der Wahlperiode nicht außergewöhnlich hoch sind. 	Art. 4 §3 Nr.6-8 G04.07.1989-K G19.05.1994-EU G19.05.1994-DG

		<p>Drucksachen Zeitschriften u. Ä.</p>	<p>Die Kosten für Drucksachen, Umschläge, Briefpapier, Briefmarken, Aufkleber, die im Hinblick auf Wahlwerbung verwendet werden, müssen angegeben werden, selbst dann wenn sie vor der Wahlperiode angefertigt oder bezahlt wurden (Ausnahme: Restposten, die für andere Zwecke angefertigt wurden).</p> <p>Die Kosten für periodisch verschickte Zeitschriften oder Newsletter, die keinen ausschließlichen Wahlcharakter aufweisen und die schon vor der Wahlperiode regelmäßig verschickt wurden (mindestens 1x/Jahr während der vorhergehenden 2 Jahre oder mindestens jede 2 Jahre während der vorhergehenden 4 Jahre) müssen nicht als Wahlausgaben angegeben werden. Enthalten die während der Wahlperiode verschickten Ausgaben zusätzlich Wahlwerbung oder wurde der Verteilerkreis ausgedehnt, sind die Kosten gegebenenfalls teilweise als Wahlausgaben anzugeben. Dies gilt auch wenn die Ausgaben im Vergleich zu den Vorjahren außergewöhnlich hoch sind.</p>	<p>Art. 4 §3 Nr.6 G04.07.1989-K G19.05.1994-EU G19.05.1994-DG</p>
		<p>elektronische Produkte + Nachrichten</p>	<p>Die Kosten für die Erstellung, die Verbreitung, die Platzierung und Bekanntmachung (Webmarketing) von Produkten und Nachrichten im Hinblick auf die Wahlkampagne, wie Videos, Grafiken, Zeichnungen, Texte, usw., in den sozialen Medien (Facebook, Instagram, Twitter, YouTube,...), auf Websites, Plattformen, in Suchmaschinen, per E-Mail und Ähnlichem sind als Wahlausgaben zu deklarieren, es sei denn diese Dienste werden kostenlos, d.h. von Freiwilligen, erbracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Produkte vor der Wahlperiode erstellt wurden.</p> <p>Produkte und Nachrichten, die keinen Wahlwerbecharakter aufweisen, brauchen hingegen nicht angegeben zu werden.</p>	<p>Art. 4 §3 Nr.9 G04.07.1989-K G19.05.1994-EU G19.05.1994-DG</p>
		<p>Beständige Güter</p>	<p>Die Kosten für den Ankauf und die Beschaffung von beständigen Gütern, die zu Wahlwerbezwecken verwendet werden (Werbetafeln, PkW, Anhänger,...), müssen als Wahlausgaben angegeben werden. Die Kosten können in der Regel über drei Wahlkampagnen abgeschrieben werden.</p>	

42	Mitwirkung von Dritten	<p>Kostenpflichtige Ausgaben für Wahlwerbung von Drittpersonen (Freunde, Verwandte, andere Privatpersonen, faktische Vereinigungen, ...) müssen als Wahlausgaben angegeben werden, insofern die dadurch Begünstigten oder Benachteiligten genannt oder individuell identifizierbar sind.</p> <p>Die Ausgaben werden den Letztgenannten angerechnet, es sei denn diese fordern die Drittpersonen ausdrücklich dazu auf, die Wahlwerbung zu unterlassen und teilen dies dem Wahlvorstand mit.</p> <p>Kostenlose Dienstleistungen, d.h. die von Freiwilligen erbracht werden, müssen dagegen nicht angegeben werden. Die Verwendung des persönlichen PkW fällt auch unter dieser Regelung.</p>	<p>Art. 4 §§2+3 Nr.1 G04.07.1989-K G19.05.1994-EU G19.05.1994-DG</p>
43	Mitwirkung der Presse und der Medien	<p>Gelten nicht als Wahlwerbeausgaben,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Veröffentlichung von Artikeln im redaktionellen Teil einer Tageszeitung oder einer Zeitschrift sowie die Ausstrahlung von Radio- oder Fernsehprogrammen mit Stellungnahmen oder Kommentaren, insofern diese auf dieselbe Art und Weise wie außerhalb der Wahlperiode und nach denselben Regeln ohne Bezahlung oder Vergütung erfolgen; • Ausstrahlung von Radio- oder Fernsehwahlsendungen oder von einer Reihe von Wahlsendungen, insofern die Vertreter der politischen Parteien an diesen Sendungen teilnehmen können (Wahldebatten) oder ihre Anzahl und Dauer auf der Grundlage der Anzahl Vertreter der politischen Parteien in den gesetzgebenden Versammlungen festgelegt werden (Wahlwerbespots der Parteien). 	<p>Art. 4 §3 Nr.2-5 G04.07.1989-K G19.05.1994-EU G19.05.1994-DG</p>
44	Anrechnung der Wahlausgaben	<p>Wahlausgaben dürfen nur einmal angerechnet werden, entweder zulasten der Partei bzw. Liste oder zulasten eines bestimmten Kandidaten, selbst wenn die Rechnung von der Partei/Liste beglichen wurde oder umgekehrt (vgl. auch Punkte 16-17).</p> <p>Die Ausgaben müssen zu den gängigen (kommerziellen) Marktpreisen angegeben werden, was nicht ausschließt, dass z.B. auf der Grundlage des Auftragsumfangs Rabatte gewährt werden können.</p> <p>Der anzurechnende Betrag entspricht der Endsumme, einschließlich der MwSt. und anderen Steuern und Abgaben.</p>	<p>Art. 4 §4 G04.07.1989-K G19.05.1994-EU G19.05.1994-DG</p>

<p>45</p>	<p>Erklärung zu den Wahlausgaben + Belege</p>	<p>Das Formular zur Erklärung der Wahlausgaben der Parteien/Listen und der Kandidaten muss ausgefüllt, datiert und unterzeichnet binnen 45 Tagen nach den Wahlen (< 10.07.2019) gegen Empfangsbestätigung beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises oder beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkollegiums eingereicht werden.</p> <p>Das Formular muss auch dann eingereicht werden, wenn keine Wahlausgaben gemacht wurden.</p> <p>Eine Übersicht zum Ursprung der für die Wahlkampagne verwendeten Mittel muss der Erklärung beigefügt werden: Enthält diese Übersicht Geld- oder Sachspenden bzw. Spenden in Form von Dienstleistungen mit einem Wert von mindestens 125 €, dann muss die Identität des Spenders registriert und (ausschließlich) der zuständigen parlamentarischen Kontrollkommission innerhalb von 45 Tagen (< 10.07.2019) übermittelt werden. Dasselbe gilt für das Sponsoring von Unternehmen, juristischen Personen und faktischen Vereinigungen.</p> <p>Eine Abschrift der Vereinbarungen zu gemeinsame Wahlkampagnen muss der Erklärung beigefügt werden (vgl. Punkt 17).</p> <p>Sonderregelungen zur Übertragung von Mitteln der Partei/Liste an die Kandidaten (25%-10%-Regel, Aushängeschild – vgl. Punkt 16) müssen in der Erklärung erwähnt werden.</p> <p>Die Belege in Bezug auf Ihre Wahlausgaben (Rechnungen usw.) und den Ursprung der Geldmittel, die verwendet wurden, müssen ab dem Datum der Wahlen mindestens zwei Jahre für die Kandidaten und mindestens fünf Jahre für die Parteien/Listen aufbewahrt werden.</p>	<p>Art. 116 §6 Wahlgesetzbuch</p> <p>Art. 6 G04.07.1989-K G19.05.1994-EU G19.05.1994-DG</p>
-----------	--	---	---

5 KONTROLLE DER WAHLWERBEAUSGABEN UND DER HERKUNFT DER DAZU VERWENDETEN GELDMITTEL UND ENTSPRECHENDE STRAFMASSNAHMEN				
51	Administrative Kontrolle + Sanktionen	Bericht des Hauptwahlvorstands	Innerhalb von 75 Tagen nach den Wahlen (< 09.08.2019) erstellen die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der jeweiligen Wahlkreise auf der Grundlage der von den Parteien, Listen und Kandidaten hinterlegten Erklärungen einen Bericht über die Wahlausgaben und die Herkunft der dafür eingesetzten Geldmittel. Sie können dazu alle Informationen und Erläuterungen anfordern, die sie dafür als notwendig erachten. Neben den angegebenen Wahlausgaben führt der Bericht etwaige Verstöße gegen die einschlägige Wahlwerbegesetzgebung auf.	Art. 94ter §1 Wahlgesetzbuch Art. 7 G19.05.1994-EU G19.05.1994-DG
52		Anmerkungen Wahlberechtigte	Zwischen dem 75. und dem 90. Tag nach den Wahlen (< 24.08.2019) können die Wähler des jeweiligen Wahlkreises die Berichte über die Wahlausgaben in der Kanzlei des erstinstanzlichen Gerichts einsehen und dazu Bemerkungen formulieren.	Art. 94ter §2 Wahlgesetzbuch Art. 7 G19.05.1994-EU G19.05.1994-DG
53		Parlamentarische Kontrollkommission	Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstands übermittelt die Berichte und Anmerkungen der zuständigen parlamentarischen Kontrollkommission ⁶ (2 Exemplare binnen 75 Tagen, 2 Exemplare mit Bemerkungen binnen 90 Tagen). Die Kontrollkommission überprüft die Berichte. Sie beauftragt den Rechnungshof mit der Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Berichte; darüber hinaus kann sie alle notwendigen zusätzlichen Informationen anfordern und Betroffene und Sachverständige anhören. Werden Verstöße festgestellt, muss das Recht auf Verteidigung der Betroffenen gewährleistet werden. Spätestens 180 Tage (bzw. später falls der Rechnungshof mit der Prüfung beauftragt wurde) nach dem Tag der Wahlen erstellt die Kommission einen Schlussbericht über die Ergebnisse der Untersuchungen, der <ul style="list-style-type: none"> - pro Partei bzw. Liste, für die Gesamtheit der Kandidaten und für jeden einzelnen Kandidaten die Gesamtwahlwerbeausgaben (ggf. aufgliedert nach Wahlen) aufführt, 	Art. 3+4 DG-Dekret 07.04.2003 Art. 11bis+12 G04.07.1989-K Art. 7bis+8 G19.05.1994-EU Art. 5 PW-Dekret 01.04.2004

⁶ Für die PDG-Wahlen: die vom PDG eingesetzte Kommission, für die Wahlen zum Wallonischen Parlament: die vom Wall. Parlament eingesetzte Kommission und für die EU-Wahlen und die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung: die von der Kammer eingesetzte Kommission.

			<ul style="list-style-type: none"> - ein Urteil über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über die Wahlwerbeausgaben enthält, - jeden Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen aufführt. <p>Der Bericht wird anschließend im belgischen Staatsblatt veröffentlicht.</p>	
54		Sanktionen gegen Parteien bzw. Listen	<p>Die Kontrollkommissionen können gegen die Parteien bzw. Listen bei folgenden Verstößen administrative Sanktionen verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine bzw. fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Erklärungen zu den Wahlwerbeausgaben zu hinterlegen (vgl. Punkt 45), - Überschreitung der für die Wahlwerbung vorgesehenen Höchstbeträge (vgl. Punkte 11-15), - Verwendung von verbotenen Wahlwerbemitteln (vgl. Punkte 22-26) <p>Die Sanktionen sind je nach Wahl (PDG, Abgeordnetenversammlung, Europäisches Parlament, Wall. Parlament) und zuständiger Kommission unterschiedlich. Sie reichen von einer Verwarnung über Geldbußen bis hin zum Entzug der Mittel für die Fraktions- oder Parteienfinanzierung.</p>	<p>Art. 5 DG-Dekret 07.04.2003 Art. 13 G04.07.1989-K Art. 9 G19.05.1994-EU Art. 6 PW-Dekret 01.04.2004</p>
55		Sanktionen gegen gewählte Kandidaten	<p>Die föderale Kontrollkommission kann (für die Wahl zur Abgeordnetenversammlung und zum EU-Parlament) zudem die in Punkt 54 angeführten Verstöße einzelner gewählter Kandidaten sanktionieren. Die Sanktionen reichen von der Verwarnung über Geldbußen und Einzug eines Teils der Parlamentsentschädigung bis hin zum Entzug des Mandats.</p>	<p>Art. 14/1 G04.07.1989-K</p>
56	Staatsanwaltschaftliche Kontrolle + Strafrechtliche Sanktionen	Initiative + Verfahren	<p>Die in Punkt 54 angeführten Verstöße, die von natürlichen Personen (Kandidaten, Verantwortliche der Parteien/Listen) begangen werden, können strafrechtlich verfolgt werden.</p> <p>Die Verfolgung erfolgt entweder auf Initiative der Staatsanwaltschaft oder auf entsprechende Anzeige des Parlaments bzw. der parlamentarischen Kommission oder jeder anderen Person, die ein entsprechendes Interesse aufweist.</p> <p>Die Frist für die Einleitung des Verfolgungsverfahrens läuft am 200. Tag nach den Wahlen (11.12.2019) ab, vorbehaltlich einer Aussetzung der Frist bei Anzeigen von Parlamentsseite.</p> <p>Bei einer Strafverfolgung auf Eigeninitiative oder aufgrund einer Beschwerde holt die Staatsanwaltschaft die Stellungnahme des Parlaments bzw. der Kontrollkommission ein.</p>	<p>Art. 10 G19.05.1994-DG Art. 10 G19.05.1994-EU Art. 14 G04.07.1989-K</p>

57		Allgemeine Strafen	<p>Je nach Schwere des Verstoßes können Geldstrafen (50-500 € x8) und/oder Gefängnisstrafen (8 -30 Tage) geahndet werden.</p> <p>Wer eine Beschwerde einreicht, die unbegründet ist und die erwiesenermaßen mit Schädigungsabsicht eingereicht wurde, kann mit einer Geldstrafe (50-500 € x8) belegt werden.</p>	<p>Art. 181 Wahlgesetzbuch Art. 14 G04.07.1989-K Art. 10 G19.05.1994-DG G19.05.1994-EU Art. 7 PW-Dekret 01.04.2004</p>
58		Strafen Plakatieren	<p>Plakatieren an urlaubten Stellen auf dem Verkehrswegenetz kann mit einer Geldstrafe von 50-1.000 € x8) geahndet werden (vgl. Punkt 22).</p>	<p>Art.60 §2 D06.02.2004 Verkehrswege</p>